

# RS Vwgh 1991/8/14 89/17/0238

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.08.1991

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;  
AVG §39;  
BAO §115 Abs1;  
BAO §138 Abs1;  
LAO Wr 1962 §107 Abs1;  
LAO Wr 1962 §90 Abs1;

## Rechtssatz

Im Fall einer nach Ansicht der Behörde unklaren Beweislage ist es im Sinn der die Behörde treffenden Pflicht zur amtswegigen Wahrheitsfindung Aufgabe der Behörde, weitere geeignete Beweise aufzunehmen, es sei denn, eine amtswegige Beweisaufnahme wäre unmöglich oder unzumutbar. Letzteres träfe nur dann zu, wenn Umstände vorlägen, die die Behörde ohne Mitwirkung des Abgabepflichtigen unvollständig oder gar nicht ermitteln könnte (Hinweis E 5.7.1991, 88/17/0203).

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989170238.X08

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)